

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht: Es sei eine übertriebene Aengstlichkeit, die Aufhebung einer letztwilligen Verfügung durch Rückgabe der in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamentsurkunde nur dann eintreten zu lassen, wenn die Urkunde dem Testator persönlich ausgehändigt werde. Andere moderne Modifikationen, insbesondere das preuß. A.L.R. und der hess. Entw., ließen auch die Aushändigung an einen mit öffentlich beglaubigter Vollmacht legitimierten Vertreter zu.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab und nahm den §. 1935 unverändert an. Erwogen wurde:

Die Aufhebung einer letztwilligen Verfügung durch Rücknahme der in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamentsurkunde sei ein so wichtiger Akt, daß es sich rechtfertige, die Aufhebung ebenso wie die Errichtung nur durch unmittelbaren Verkehr des Testators mit dem Gerichte sich vollziehen zu lassen. Das preuß. A.L.R. spreche von einem gerichtlichen Vertreter; richtiger sei es, wenn man doch einmal das Gericht behufs Bestellung eines Vertreters angehen müsse, die Aushändigung an den Testator persönlich vorzuschreiben. Der Testamentsrichter könne insbesondere nicht wissen, ob in dem Augenblick, in welchem der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch mache, der Testator noch lebe oder ob er seine Vollmacht nicht widerrufen habe. In den Fällen, in welchen der Testator von dem Orte der Niederlegung des Testaments weit entfernt wohne, könne im Wege der Rechtshilfe das Erforderliche veranlaßt werden.

362. (§. 7215 bis 7236.)

I. Zu §. 1936 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früher errichtetes Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Eine in Gemäßheit des Abs. 1 aufgehobene Verfügung tritt auch dann nicht wieder in Kraft, wenn der in der späteren Verfügung Bedachte vor dem Anfall der Zuwendung stirbt oder wenn er die Zuwendung ausschlägt.

2. den Abs. 2 zu fassen:

Die durch die spätere Verfügung in Gemäßheit des Abs. 1 aufgehobene frühere Verfügung tritt wieder in Kraft, wenn die spätere Verfügung widerrufen wird.

3. nach §. 1936 die im Antrage 2 auf §. 352 vorgeschlagene Vorschrift einzuschalten;

4. den Abs. 2 zu streichen.

Der Abs. 1 des §. 1936 wurde sachlich von keiner Seite beanstandet; der Antrag 1 hat insoweit nur redaktionelle Bedeutung.

Der Halbsatz 1 des Abs. 2 ist in dem Antrag 1 als selbstverständlich weggelassen, der Halbsatz 2 dagegen mit Rücksicht darauf, daß der §. 1953 Abs. 1 Satz 2 dieselbe Vorschrift enthält, beibehalten. Der Antragsteller zu 4 bemerkte hierzu:

Wenn man den Satz 2 des Abs. 2 allein stehen lasse, könne daraus ein bedenkliches argumentum a contrario für die anderen Fälle entnommen werden. Die Vorschrift beruhe insofern auf einem unrichtigen Gedanken, als ein anderer Begriff der Unwirksamkeit vorausgesetzt werde wie an anderen Stellen. Die lehtwillige Zuwendung könne nicht anders erfolgen, als daß dem Bedachten vorbehalten bleibe, den zugewendeten Gegenstand auszuschiagen. Wenn aber der Anfall in dieser Weise stattgefunden habe, so sei die Wirksamkeit der lehtwilligen Verfügung eingetreten.

Der Halbsatz 2 des Abs. 2 ist in den Anträgen 2 und 3 ebenfalls fortgelassen. Der Antragsteller zu 3 bemerkte im Uebrigen: Der Antrag 3 betreffe nur die Fälle, in denen ein Widerruf nach den §§. 1933, 1934 oder 1935 in Frage komme. Daß beim Widerruf einer Verfügung nach §. 1935 die erste Verfügung wiederaufleben müsse, könne keinem Zweifel unterliegen; das Gleiche werde aber auch anzunehmen sein, wenn nach den §§. 1933, 1934 verfahren sei. Um Zweifel abzuschneiden, könne dem Antrage 3 hinzugefügt werden: „wenn kein anderer Wille des Erblassers erhellt.“ Nachdem hierauf auch die Antragsteller zu 1, 2 und 4 ihr Einverständnis erklärt hatten, wurde der abgeänderte Antrag 3 ohne Widerspruch angenommen. Soweit der Antrag 3 den §. 1933 betrifft, war derselbe bereits erledigt.

II. Zu §. 1937 lag ein Antrag vor:

a) den Abs. 1 zu fassen:

Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, dasselbe unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

b) den Abs. 2 in das Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen.

Hinsichtlich des Abs. 1 hat der Antrag nur redaktionelle Bedeutung. Die Vorschrift wurde von der Komm. sachlich gebilligt. Die unter b vorgeschlagene Verweisung des Abs. 2 in das Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde von mehreren Seiten befürwortet und bemerkt: Im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werde ein Abschnitt über das Erbrecht nicht zu entbehren sein. Es empfehle sich, diese und andere Verfahrensvorschriften in jenes Gesetz zu verweisen. Eine Zerreißung der Materie werde dadurch nicht eintreten. Man werde die Bestimmungen in dem Verfahrensgesetze so gestalten können, daß daneben besondere landesgesetzliche Vorschriften nicht nöthig seien, vielmehr die erforderlichen Ergänzungs- und Ausführungs-Bestimmungen im Wege der Dienstanweisung ergehen könnten. Von anderen Seiten wurde dem widersprochen. Wenn schon der Satz wesentlich für das Verfahren Bedeutung habe, so stehe derselbe doch ebenso wie eine Anzahl ähnlicher Bestimmungen in engem Zusammenhange mit den materiellen Sätzen und es sei deshalb richtiger, die Vorschrift ausdrücklich durch Aufnahme in das B. G. B. zu sanktioniren.

Die Komm. war der Ansicht, daß es sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit handele, sie erachtete es für richtiger, von der Verweisung Ab-

§. 1937.
Ablieferung
eines
Testaments
nach dem
Erbfall.

stand zu nehmen, und lehnte unter sachlicher Billigung des Abs. 2 die Ziffer b des Antrags ab.

§. 1938.
Testaments-
eröffnung.

III. Zu §. 1938 war beantragt:

- a) die Abs. 1, 2 in das Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen, eventuell zu bestimmen:

Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt, zur Eröffnung eines bei ihm befindlichen Testaments einen Termin anzuberaumen. Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und der sonstigen Betheiligten soweit thunlich geladen werden. In dem Termin ist das Testament zu eröffnen und den Betheiligten, auf Verlangen durch Vorlegen, zu verkünden. In dem aufzunehmenden Protokolle soll, wenn das Testament verschlossen war, der Befund in Ansehung der Unversehrtheit des Verschlusses festgestellt werden.

Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt ihm die Eröffnung und Verkündung ob; es hat eine beglaubigte Abschrift des eröffneten Testaments sowie des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgerichte zu übersenden.

- b) den Abs. 3 als §. 1938a zu fassen:

Eine Anordnung des Erblassers, durch welche er die alsbaldige Eröffnung oder Verkündung des Testaments nach seinem Tode verbietet, ist nichtig.

Man erörterte zunächst den Abs. 1. Der vorstehende Antrag hat in Satz 2 die Worte „soweit diese Erben und Betheiligten dem Nachlaßgerichte bekannt sind“ als selbstverständlich weggelassen. Die Komm. war damit einverstanden. Auch war Einverständnis darüber, daß auch die bekannten Betheiligten nur soweit thunlich zugezogen zu werden brauchen. — Der Entw. schreibt vor, daß das Nachlaßgericht die letztwillige Verfügung zu verkünden habe. Nach dem obigen Antrage soll so verfahren werden, daß das Gericht im Termine das Testament öffnet und durch Vorlesen verkündet, daß aber auf Antrag der Betheiligten das Testament nicht vorgelesen, sondern vorgelegt werden soll. Mit dieser Abänderung wurde der Abs. 1 von der Komm. gebilligt. Man war auch einverstanden darüber, daß die Vorschrift nicht in das Verfahrensgesetz verwiesen werden soll. In redaktioneller Hinsicht wurde bemerkt, daß, wenn man die Fassung des obigen Antrags zu Grunde lege, eigentlich nicht von „eröffnen“, sondern von „öffnen“ gesprochen werden müsse, da unter „eröffnen“ die mündliche Mittheilung des Inhalts verstanden werde.

Nach dem Abs. 2 soll, wenn sich das Testament bei einem anderen als dem Nachlaßgericht in Verwahrung befindet, das erstere Gericht das Testament verkünden und alsdann das Original desselben an das Nachlaßgericht abliefern. Der Antrag a will wegen der mit der Versendung verbundenen Gefahr des Verlustes vorschreiben, daß lediglich eine Abschrift des Testaments und des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls an das Nachlaßgericht einzuschicken ist. Im Hinblick darauf, daß die Regelung des Entw. der bisherigen allge-

meinen Praxis entspreche und daß sich bei dieser Mißstände nicht herausgestellt hätten, daß auch die möglichste Vereinigung der sämtlichen auf den Erbfall sich beziehenden Urkunden bei dem Nachlaßgerichte zweckmäßig erscheine, beschloß die Komm. bei dem Entw. zu beharren. Der Abs. 2 soll jedoch dahin ergänzt werden, daß eine beglaubigte Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgericht einzuschicken ist. Einvernehmen bestand darüber, daß von einer Verweisung der Vorschrift in das Verfahrensgegesetz Abstand zu nehmen sei.

Hinsichtlich des Abs. 3 hat der obige Antrag lediglich redaktionelle Bedeutung. Die Komm. war sachlich mit der Vorschrift einverstanden.

IV. Zu §. 1939 war beantragt:

- a) den Abs. 1 in das Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen, eventuell ihn dahin zu fassen:

§. 1939.
Mittheilung
der
Testamente
an Betheiligte.

Das Nachlaßgericht soll die Betheiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntniß setzen.

- b) den Abs. 2 zu fassen:

Ein Jeder, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament oder der bei dem Gerichte befindlichen Abschrift desselben Einsicht zu nehmen, auch eine beglaubigte Abschrift des Testaments oder einzelner Theile desselben zu verlangen.

eventuell auch diese Vorschrift in das mehrerwähnte Gesetz zu verweisen.

Man war einverstanden, daß der § 1939 im B.G.B. zu belassen sei. Der vorstehende Antrag hat im Uebrigen nur redaktionelle Bedeutung. Die Komm. war sachlich mit der Vorschrift einverstanden.

V. Es war weiter beantragt, nach §. 1939 zu bestimmen:

§. 1939a. Der Erblasser kann in einer unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde Vermächtnisse anordnen, sofern diese nicht im Gesamtbetrage den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigen. Die Vorschriften der §§. 1911 bis 1912a¹⁾ finden entsprechende Anwendung.

Nachzettel
und formelle
Erleichterungen für
bestimmte
legstwillige
Verfügungen.

Übersteigen die Vermächtnisse die im Abs. 1 bestimmte Grenze, so werden sie verhältnißmäßig gekürzt, soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat; die Kürzung tritt auch dann ein, wenn die Vermächtnisse in verschiedenen Urkunden angeordnet worden sind.

Für die Berechnung des zwanzigsten Theiles des Nachlasses gelten die gleichen Vorschriften wie für die Berechnung des Pflichtenheils.

§. 1939b. Der Erblasser kann nach Maßgabe des §. 1939a Abs. 1 auch Anordnungen über sein Begräbniß sowie diejenigen

¹⁾ Gemeint sind §§. 1911 und die auf §. 320 unter 1 beantragten §§. 1912, 1912a.

familienrechtlichen Anordnungen treffen, welche nach den §§. 1268, 1530, 1531, 1576, 1658, 1663, 1672, 1677, 1683, 1761, 1786, 1792 des Entw. II durch Verfügung von Todeswegen zu erfolgen haben.

§. 1939c. Letztwillige Verfügungen, die nach den §§. 1939a, 1939b getroffen werden, sind unwirksam, wenn der Erblasser später ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet, ohne sie in demselben zu bestätigen.

§. 1939d. Der Erblasser kann letztwillige Verfügungen, die nach den §§. 1939a, 1939b getroffen worden sind, in der gleichen Form widerrufen. Die Vorschriften des §. 1933 Abs. 2 und der §§. 1934, 1936 finden entsprechende Anwendung.

hierzu die Unteranträge, den §. 1939a Abs. 2 zu fassen:

2. a) Uebersteigen die Vermächtnisse den zwanzigsten Theil des Nachlasses, so werden sie auf den Betrag desselben gekürzt; die Kürzung erfolgt, soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat, nach dem Verhältnisse des Werthes der vermachten Gegenstände. Fällt eines der Vermächtnisse weg, so kommt der dadurch frei werdende Betrag den übrigen zu Statte.

hierzu der Zusatzantrag:

Ist ein bestimmter Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnißnehmer die Leistung gegen Vergütung des abzufehenden Betrags in Geld fordern.

- b) in §. 1939b auch die §§. 1730, 1793 des Entw. II zu zitiren; als Satz 2 anzufügen:

Das Gleiche gilt von der Ernennung eines Testamentsvollstreckers.

- als Abs. 2 folgende Vorschrift aufzunehmen:

In einer nach Maßgabe des §. 1939a Abs. 1 errichteten letztwilligen Verfügung kann der Erblasser im Falle des §. 284 des Entw. II auch den zum Empfange der Leistung Berechtigten bezeichnen.

3. a) den §. 1939a zu fassen:

§. 1939a. Der Erblasser kann in einer unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde Vermächtnisse über Sachen, welche zu seiner persönlichen oder häuslichen Einrichtung gehören, insbesondere über Haushaltsgegenstände, Bücher, Kleider und Schmucksachen, sowie über Familienpapiere anordnen.

In der nämlichen Form kann der Erblasser Personen, welche zur Zeit des Erbfalls als Dienstboten in seinem Dienste stehen oder gestanden haben, andere als die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände als Vermächtniß zuwenden. Ein solches Vermächtniß ist insoweit unwirksam, als sein Werth den zehnfachen Betrag des zur Zeit und am Orte des Erbfalls üblichen Jahresverdienstes eines Dienstboten übersteigt.

Lebtwillige in der Form des Abs. 1 getroffene Verfügungen können in der nämlichen Form widerrufen werden.

- b) für den Fall der Annahme des Antrags 2 b dem Satz 2 des §. 1939 b anzufügen:

Die Uebertragung der Verwaltung des Nachlasses ohne die im §. 1907 bestimmte Verpflichtung ist unwirksam.

4. für den Fall, daß für zulässig erachtet werden sollte, für gewisse Vermächtnißanordnungen bzw. für gewisse nicht vermögensrechtliche Verfügungen nur die eigenhändige Niederschrift als Form zu verlangen:
- a) als §. 1939 a zu beschließen:

Abs. 1. Der Erblasser kann in einer Urkunde einzelne, zu seinem Nachlasse gehörende bewegliche Sachen mit Ausschluß von Werthpapieren vermachen.

Die Vorschriften der

eventuell:

einzelne zu seiner persönlichen oder häuslichen Einrichtung gehörende Sachen, insbesondere Haushaltsgegenstände, Bücher, Kleider oder Schmucksachen, vermachen.

Die Vorschriften

Abs. 2. Das Gleiche gilt von anderen Vermächtnissen, wenn sie im Gesamtbetrage nicht den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigen. Uebersteigen sie

eventuell den Abs. 2 dahin zu fassen:

Das Gleiche gilt von anderen Vermächtnissen, wenn der vermachte Werth nicht mehr als dreihundert Mark beträgt. Beträgt der Werth mehr als dreihundert Mark, so ist das Vermächtniß für den übersteigenden Betrag unwirksam.

- b) in §. 1939 b außer den schon bezeichneten Paragraphen des Familienrechts den §. 1489 Abs. 1, den §. 1542 Abs. 1 Nr. 2, den §. 1577 des Entw. II zu zitiren;
5. die im Antrage 3 a als §. 1939 a Abs. 1 vorgeschlagene Bestimmung für den Fall der Annahme des Abs. 1 nach dem Antrag 1 diesem hinzuzufügen;
6. die im §. 1939 a vorgeschlagene Formerleichterung nur volljährigen Personen zu gewähren.

A. Die Komm. erörterte zunächst den §. 1939 a Abs. 1 nach dem Antrag 1 mit den Anträgen 3 a, 4 a und 5. Der Antragsteller zu 4 zog seinen Antrag zu §. 1939 a Abs. 1 zu Gunsten des Antrags 3 a zurück. In eventueller Abstimmung wurden die Anträge 5 und 3 a abgelehnt und der Antrag 1 angenommen, alsdann wurde die Aufnahme des §. 1939 a Abs. 1 nach dem Antrag 1 in das B.G.B. endgültig beschlossen.

Die Anträge wollen für lebtwillige Zuwendungen von geringem Betrage Formerleichterungen gewähren. Der Antrag 1 schließt sich dabei einem Vorschlage des preuß. Justizministers folgend an das preuß. A.L.R. an: der Erblasser soll befugt sein, durch eine holographische Urkunde Vermächtnisse bis zum

Gesammtbetrage von einem Zwanzigstel des Nachlasses anzuordnen. Der Antrag 3a, welcher in seinem ersten Theile einem Wunsche der sächsl. Regierung entspricht, sucht eine Begrenzung in der Weise zu gewinnen, daß er Vermächtnisse in holographischer Form soweit zuläßt, als dafür nach der praktischen Erfahrung ein tatsächliches Bedürfnis anzunehmen sei. Der Erblasser habe einmal häufig den gerechtfertigten Wunsch, Sachen, welche zu seiner persönlichen oder häuslichen Einrichtung gehören, als Andenken zc. unter seine Angehörigen, Freunde oder sonstige ihm nahe stehende Personen zu vertheilen, und sodann sei es vielfach gebräuchlich, Dienstboten kleinere Zuwendungen zu machen; in letzterer Beziehung werde man als Maximalgrenze den zehnfachen Betrag des Jahresverdienstes eines Dienstboten anzunehmen haben. Der Antrag 4 steht prinzipiell auf demselben Boden wie der Antrag 3, will aber die Testirbefugniß des Erblassers insoweit erweitern, als einmal das Vermächtnis aller einzelnen beweglichen Sachen in holographischer Form zulässig sein und fernerhin andere Vermächtnisse in geringerem Betrage nicht nur zu Gunsten von Dienstboten, sondern auch zu Gunsten anderer Personen statthaft sein sollen, da der Erblasser den Wunsch haben könnte, auch Krankenpflegern, Wärtern zc. ähnlich wie den Dienstboten Zuwendungen zu machen. Die Werthgrenze ist in dem prinzipialen Antrage 4a auf den Gesamtbetrag von einem Zwanzigstel des Nachlasses festgesetzt, in dem eventuellen Antrage 4a dagegen so bestimmt, daß jedes einzelne Vermächtnis den Werth von dreihundert Mark nicht übersteigen dürfe.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen, eine Formerleichterung gewährenden Vorschriften wurde von einigen Seiten prinzipiell bekämpft: Die vorgeschlagene Regelung mache einen durchaus willkürlichen und prinziplosen Eindruck. Die Vorschriften seien jedenfalls für den Laien schwer verständlich. Der Erblasser werde nicht wissen, wieweit seine Befugniß, in holographischer Form zu testiren, reiche. Die Bedenken, welche gegen das holographische Testament geltend zu machen seien, träfen auch hier zu. Dieselben seien keineswegs so sehr viel geringer wie in dem Falle, wenn es sich um die Verfügung über den ganzen Nachlaß handele. Bekanntlich entstehe über die Vertheilung einzelner, vielleicht objectiv nicht einmal werthvoller Sachen unter den Erben häufig lebhafter Streit. Derselbe könne durch Nachzettel noch vermehrt werden, wenn der Erblasser sich bei der Errichtung des eigentlichen Testaments keine Abschrift zurückbehalten habe und nun später ohne genaues Bewußtsein vom Inhalte der Hauptverfügung Einzelvermachtnisse anordne. Auch aus anderen Gründen sei nicht rathsam, daß das Gesetz die kleinen Vermächtnisse als nebensächlich und unwichtig behandle. Die Betheiligten würden dadurch leicht zu der Meinung veranlaßt, daß es mit solchen Verfügungen nicht so genau zu nehmen sei, und sie würden sich öfters zu einer Fälschung oder einer Unterdrückung der letztwilligen Verfügung hinreißen lassen. Wenn man Vorschriften im Sinne der Anträge für absolut erforderlich halte, dann sei es richtiger, überhaupt das Prinzip des holographischen Testaments anzunehmen.

Die Komm. war der Ansicht, daß das praktische Bedürfnis des Lebens die Zulassung des holographischen Testaments für Zuwendungen von geringem Betrage erfordere (Zus. d. gutachtl. Auß. V S. 52, Bähr, Gegenentw. S. 1741). Thatsächlich seien derartige Verfügungen außerordentlich häufig und würden

auch meistens von den Erben ohne Weiteres ausgeführt. Aber das Bedürfnis erfordere auch die rechtliche Gültigkeit solcher Vermächtnisse. Abgesehen vom guten Willen der Erben seien diese vielfach gar nicht in der Lage, Vermächtnisse auf Grund ungültiger Verfügungen auszuführen, insbesondere dann nicht, wenn unter den Erben Unmündige seien; die Befugnis des Vormundes, Schenkungen zu machen, welche durch den Anstand geboten seien, finde hierauf keine Anwendung. Daß die vorgeschlagene Abgrenzung der Befugnisse bis zu einem gewissen Grade willkürlich sei, lasse sich nicht verkennen. Ebenso sei es richtig, daß sich die allgemeinen Bedenken gegen holographische Testamente auch hier geltend machen ließen. Aber dem entschiedenen praktischen Bedürfnisse gegenüber dürfe man diesen Bedenken bei solchen Zuwendungen von geringem Betrag eine durchschlagende Bedeutung nicht beilegen. Wo die erleichterte Form gelte, hätten sich bislang Mißstände nicht herausgestellt.

Im Einzelnen sei dem Antrag 1 der Vorzug zu geben. Die vorgeschlagene Regelung sei zwar nicht einwandfrei, insbesondere könne die Berechnung und die etwaige Reduktion der Vermächtnisse zu Schwierigkeiten führen. Aber das Prinzip der Anträge 3 und 4 sei noch bedenklicher. Denn dadurch werde es ermöglicht, den Nachlaß vollständig durch einzelne Vermächtnisse zu erschöpfen und dadurch die Bestimmungen über das ordentliche Testament zu umgehen. Da der Nachlaß in der weitaus größten Zahl der Fälle von geringem Betrage sei, so dürfe man dieses Bedenken keineswegs leicht nehmen. Der Antrag 1 habe zudem den Vortheil, einem großen Theile des geltenden Rechtes zu entsprechen. Eine Ergänzung desselben durch einen Zusatz im Sinne der Anträge 3 und 4 erscheine nicht nothwendig.

B. Bei der Erörterung des §. 1939a Abs. 2 ergab sich, daß der Antrag 2a sachlich von dem Antrag 1 nicht abweicht. Die Abs. 2 und 3 sowie der im Antrage 2a weiter vorgeschlagene Zusatz wurden sachlich ohne Widerspruch gebilligt.

C. Nach der Annahme des §. 1939a wurde der Antrag 6 gestellt und von dem Antragsteller wie folgt begründet: Die Bedenken, welche gegen das holographische Testament geltend zu machen seien, träfen in besonderem Maße bei Minderjährigen zu. Nach dem von der Komm. hinsichtlich der Minderjährigen angenommenen Prinzipie (§. 336) solle der Minderjährige bei der Errichtung eines Testaments des Rathes eines Sachverständigen nicht entbehren und deshalb sein Testament nur durch mündliche Erklärung errichten können (§. 1918). Dieselben Gründe sprächen dafür, das holographische Testament auch hier für Minderjährige zu verwerfen. Hierauf wurde entgegnet: Der Grund für die Erleichterung, welche man den Volljährigen bei geringfügigen Vermächtnissen gewährt habe, treffe auch bei Minderjährigen zu. Wenn der wirkliche Wille des Erblassers erkennbar sei, dürfe man demselben bei solchen geringfügigen Vermächtnissen die Wirkung nicht versagen. Gegen Mißbrauch oder leichtsinnige Ausnutzung der Befugnis bilde die Beschränkung auf ein Zwanzigstel des Nachlasses ein genügendes Gegengewicht. Jedenfalls sei die Frage nicht so wichtig, um wieder eine Ausnahme von der Regel des §. 1939a für Minderjährige zu machen.

Die Komm. beschloß, die Entscheidung über den Antrag 6 auszusetzen, bis die §§. 1939 bis 1939d durchberathen seien.

D. Bei der Berathung des §. 1939b verständigte man sich dahin, zunächst nur eventuelle Beschlüsse zu fassen. Es gelangte zuerst die Frage zur Entscheidung, ob es statthaft sein solle, Bestimmungen über das Begräbniß des Erblassers in holographischer Form zu treffen. Hiergegen wurde das Bedenken geäußert, daß durch derartige Anordnungen eine Erschöpfung des Nachlasses herbeigeführt werden könne; berechtigte Wünsche würden, auch ohne daß man solche Anordnungen ausdrücklich für gültig erkläre, zur Ausführung gelangen. Die Komm. war der Ansicht, daß die holographische Form gerade für Anordnungen, welche das Begräbniß des Erblassers betreffen, ein Bedürfnis sei. Erfordere man hier die gerichtliche oder notarielle Form, so werde regelmäßig die Ausführung der letztwilligen Verfügung schon deshalb unmöglich, weil man zu spät von derselben Kenntniß erlange. Dementsprechend wurde der §. 1939b des Antrags 1 in diesem Punkte angenommen.

Von einer Seite wurde bei der Erörterung in Anregung gebracht, die Vorschriften des §. 1939a auch auf Auflagen auszudehnen. Man vermochte sich jedoch nicht davon zu überzeugen, daß ein hinreichendes Bedürfnis zu einer solchen Erweiterung vorliege.

Der §. 1939b läßt weiter die holographische Testamentsform für eine Reihe von letztwilligen Verfügungen aus dem Gebiete des Familienrechts zu. Zunächst ist der §. 1268 angeführt. Gegen die Anwendung der holographischen Form in diesem Falle wurde geltend gemacht, der Ausschluß der ehemännlichen Nutzung und Verwaltung bei einer Zuwendung an die Frau sei von so einschneidender Bedeutung, daß man hierfür keine Formerleichterung gewähren dürfe. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Frau immerhin verpflichtet bleibe, aus dem Vorbehaltsgut einen Beitrag zur Tragung der ehelichen Lasten zu leisten. Die Gefahren des holographischen Testaments seien allerdings auch bei den in Rede stehenden Verfügungen vorhanden, aber dieselben seien hier nicht so schwer wiegend wie in anderen Fällen. Die Komm. beschloß, den §. 1268 im §. 1939b anzuführen.

Die Anführung des §. 1489 Abs. 1 wurde aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß die Frau und die Geschwister ein ganz besonderes Interesse an der Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes haben könnten und daß die Gefahr der Fälschung und der Unterdrückung einer Urkunde, durch welche die Anerkennung der Ehelichkeit ausgesprochen werde, besonders nahe liege. Die Komm. war der Ansicht, daß, da die Anerkennung der Ehelichkeit unter Lebenden in formloser Weise erfolgen könne, auch die Anerkennung der Ehelichkeit im Allgemeinen möglichst leicht gemacht werden sollte, es richtig sei, auch in diesem Falle das holographische Testament zuzulassen. Dementsprechend wurde beschlossen, den §. 1489 Abs. 1 im §. 1939b anzuführen.

Die Anführung der §§. 1530, 1531, 1542, 1576, 1577, 1658, 1663, 1672, 1677, 1683, 1761, 1786, 1792 wurde nicht beanstandet.

Die Anführung des §. 1730 wurde von mehreren Seiten bekämpft: Die Anordnung, daß der Vormund während der Dauer der Vormundschaft von der Rechnungslegung befreit sein solle, sei eine Maßregel von so großer Bedeutung und Tragweite, daß man für die Gültigkeit einer die Befreiung aussprechenden letztwilligen Verfügung die gerichtliche oder notarielle Form verlangen müsse.

Wenn man überhaupt dem holographischen Testamente mit Mißtrauen begegnen wolle, so sei dies jedenfalls bei dieser Anordnung am Meisten angebracht. Hierauf wurde erwidert: Die Gefahr der Fälschung sei bei einer Verfügung, durch welche die Befreiung des Vormundes von der Rechnungslegung angeordnet werde, weniger groß als in anderen Fällen; die Versuchung zu einer Fälschung oder Unterdrückung liege z. B. viel näher, wenn dem Vater oder der Mutter der Nießbrauch am Kindesvermögen entzogen werde. Habe man in den letzteren Fällen das holographische Testament zugelassen, so erscheine es unbedenklich das Gleiche bei der befreiten Vormundschaft zu bestimmen. Ins Gewicht falle auch, daß die Befreiung des Vormundes von der Rechnungslegung nach der preuß. Vorm.O. durch holographische Verfügung erfolgen könne und daß sich während der fast zwanzigjährigen Geltung dieses Gesetzes, soviel bekannt, Mißstände nicht herausgestellt hätten. Die Komm. beschloß, den §. 1730 im §. 1939b anzuführen. Einvernehmen bestand nach diesem Beschlusse, daß auch der §. 1793 Abs. 1 anzuführen sei.

Eine Meinungsverschiedenheit trat hinsichtlich der Frage hervor, ob die Ernennung eines Testamentsvollstreckers durch holographisches Testament zugelassen werden solle. Für die Zulassung des holographischen Testaments in dem bezeichneten Falle wurde geltend gemacht:

Die Ernennung des Testamentsvollstreckers durch eigenhändiges Privat testament entspreche für einen großen Theil Deutschlands dem geltenden Rechte, dieselbe sei auch von maßgebender Seite empfohlen worden (vergl. Mommsen, Erbrechts-Entw. §. 178, Bähr, Gegenentw. §. 1741, Bemerkungen des preuß. Justizministers z. Entw. S. 320). Daß der Erblasser nachträglich die in seinem Testamente hinsichtlich der Testamentsvollstrecker getroffenen Bestimmungen ändere, etwa weil eine der als Testamentsvollstrecker berufenen Personen gestorben sei, weil ihm eine Aenderung der Reihenfolge in der Berufung wünschenswerth erscheine u., komme außerordentlich häufig vor. Wollte man den Erblasser zwingen, in solchen Fällen stets die gerichtliche oder notarielle Form anzuwenden, so werde dies als eine zwecklose Belästigung empfunden werden. Ein Mißbrauch sei von der Erleichterung der Form nicht zu befürchten. Nachdem man das holographische Testament für die viel einschneidendere Anordnung der befreiten Vormundschaft und andere ähnliche Fälle zugelassen habe, führe die Konsequenz dahin, auch die Bestellung eines Testamentsvollstreckers durch holographisches Testament zu gestatten.

Die im Antrage 3b als Zusatz vorgeschlagene Vorschrift, daß die Uebertragung der Verwaltung des Nachlasses ohne die im §. 1907 bestimmte Verpflichtung unwirksam sein solle, sei kasuistisch und durch ein Bedürfnis nicht geboten.

Von anderen Seiten wurde die Zulassung des holographischen Testaments für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers lebhaft bekämpft: Auf das preuß. A.L.R. dürfe man sich nicht berufen, da die Ernennung des Testamentsvollstreckers durch holographische Urkunde in diesem Gesetzbuch an viel engere Voraussetzungen geknüpft sei, als dies nach dem Antrage 2 der Fall sein würde. Außerdem sei die Sachlage insofern verschieden, als die Stellung des Testamentsvollstreckers nach den Beschlüssen der Komm. eine sehr viel freiere und einfluß-

reichere geworden sei als im geltenden Rechte. Für die Erben werde es in Zukunft von der allergrößten Bedeutung sein, ob und welche Person als Testamentsvollstrecker bestellt werde. Deswegen bestche nicht nur die Gefahr der Fälschung oder der Unterdrückung derartiger Urkunden, sondern namentlich auch die Gefahr der ungehörigen Beeinflussung des Erblassers. Bei der befreiten Vormundschaft hätten die Erben ein sehr geringes Interesse an den Anordnungen des Erblassers, bei der Ernennung eines Testamentsvollstreckers aber liege es sehr nahe, daß die Nächstbetheiligten versuchen würden, den Erblasser auf dem Todtenbette zu einer ihnen genehmen Anordnung zu bestimmen. Auch der Testamentsvollstrecker erscheine oft in erheblichem Maße persönlich interessiert. Sein Amt gebe ihm nicht nur eine einflußreiche Stellung gegenüber den Erben, sondern bringe ihm häufig auch beträchtliche Einnahmen. Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers sei eine Anordnung, die nur auf Grund reiflicher Ueberlegung erfolgen solle und am Richtigesten in das förmliche Testament selbst eingefügt werde.

Der Antragsteller zu 3 erachtete es für nothwendig, Vorsorge zu treffen, daß der Nachlaß nicht ohne die Beschränkung des §. 1907 in die Verwaltung eines durch holographisches Testament ernannten Testamentsvollstreckers gelange.

Die Komm. hielt die Gründe für die Erweiterung des §. 1939b im Sinne des Antrags 2 für überwiegend und nahm den Antrag 2b insoweit an. Für die Vorschrift des Antrags 3b glaubte man ein hinreichendes Bedürfniß nicht anerkennen zu können und lehnte den Antrag 3b ab.

Endlich war noch der im Antrage 2b vorgeschlagene Abs. 2 zu §. 1939b zu erledigen.

Die Komm. beschloß mit 8 gegen 7 Stimmen, den Zusatz nicht aufzunehmen. Man hatte erwogen: Bei der Aufnahme des §. 284 habe man wesentlich an den Fall der Lebensversicherung gedacht. Wenn Jemand sein Leben in der Weise versichert habe, daß die Versicherungssumme für den Fall seines Todes an eine bestimmte Person gezahlt werden, ihm aber frei stehen solle, nachträglich einen anderen Destinatar als den erstenannten zu bezeichnen, so solle die letztere Bestimmung nicht nur durch eine dem anderen Kontrahenten gegenüber abzugebende Erklärung unter Lebenden, sondern auch durch letztwillige Verfügung erfolgen können. Der Antragsteller gehe nun davon aus, daß die Sachlage die gleiche sei wie im Falle des §. 1486 des Entw. II, bei dem die Komm. beschlossen habe, das holographische Testament zuzulassen. Wenn der Versicherungsnehmer befugt sei, durch formlose Erklärung unter Lebenden, wenn er sie dem Versicherer gegenüber abgebe, den Inhalt des Vertrags zu ändern, so dürfe man auch nicht verlangen, daß eine letztwillige Verfügung, durch welche er die Person des Destinatars ändere, notariell oder gerichtlich errichtet werde, es müsse vielmehr genügen, daß sein letzter Wille klar und deutlich bekundet sei; das letztere treffe zu, wenn der Erblasser eine holographische Urkunde errichtet habe. Eine eigentliche Vergabung sei in solcher Anordnung nicht zu finden. Denn wenn der Erblasser dieselbe nicht treffe, so bleibe die Versicherungssumme nicht dem Nachlaß erhalten, sondern falle dem früheren Destinatar zu. Demgegenüber sei zu betonen, daß es sich bei den in Rede stehenden Verfügungen zwar nicht rechtlich, aber doch thatsächlich und wirthschaftlich um ein Vermächniß

handele, und zwar um ein Vermächtniß, welches häufig einen ganz außerordentlichen Betrag erreiche. Alle diejenigen Bedenken, welche überhaupt gegen Zuwendungen in holographer Form sprächen, träfen deshalb auch im Falle des §. 284 zu. Daß der Versicherungsnehmer bei Lebzeiten die Person des Destinatärs durch eine Erklärung ändern könne, ohne daß seine Erklärung der gerichtlichen oder der notariellen Form bedürfe, sei richtig. Aber diese Erklärung müsse, um wirksam zu sein, dem Versicherer gegenüber abgegeben werden. Und wegen des letzteren Umstandes sei es nicht nothwendig, die Erklärung an die Beobachtung einer weiteren Form zu knüpfen. Lasse man die Aenderung durch eine einseitige direkt wirkende letztwillige Verfügung zu, so müsse an die Stelle der Abgabe der Erklärung dem Versicherer gegenüber die solenne Form des ordentlichen Testaments treten. Die vorgeschlagene Formerleichterung erscheine also nicht gerechtfertigt.

E. Nach §. 1939c des Antrags 1 sollen die nach Maßgabe der §§. 1939a, 1939b in holographischer Form getroffenen Verfügungen unwirksam werden, wenn der Erblasser später ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet, ohne sie in demselben zu bestätigen.

In der Sitzung wurde vorgeschlagen hinzuzufügen „wenn kein anderer Wille des Erblassers erhellt“.

Die Komm. war der Ansicht, daß allerdings Mangels einer positiven Entscheidung im Geseze Zweifel entstehen könnten, ob die holographischen Verfügungen aufrechtzuerhalten seien, daß es aber sehr fraglich sei, ob die vorgeschlagene Lösung wirklich dem Willen des Erblassers entspreche. Es sei kaum anzunehmen, daß der Erblasser sich immer darüber klar sein werde, daß seine Verfügungen, um gültig zu bleiben, in dem späteren Testament ausdrücklich wiederholt oder bestätigt werden müßten. Diese Bedenken würden allerdings zu einem Theile beseitigt, wenn man den obigen Unterantrag annehme. Indessen werde man besser thun, überhaupt von der Aufstellung einer Vermuthung abzugehen und Alles der Auslegung des einzelnen Falles zu überlassen. Dementsprechend wurde in eventueller Abstimmung der Unterantrag angenommen, demnächst aber endgültig der §. 1939c des Antrags 1 abgelehnt.

F. Zu §. 1939d des Antrags 1 bemerkte der Antragsteller, daß der Satz 2 weg falle, wenn man im §. 1939a von Testamenten spreche. Die Komm. nahm darauf den §. 1939d ohne Widerspruch an.

G. Die Komm. beschloß alsdann, den §. 1939b in der aus den bisherigen eventuellen Beschlüssen sich ergebenden Fassung endgültig anzunehmen und den Antrag 6 abzulehnen.

363. (C. 7237 bis 7256.)

I. Die Komm. trat in die Berathung des dritten Abschnitts ein, welcher Erbvertrag. die Verfügung von Todeswegen durch Vertrag zum Gegenstande hat.

Der §. 1940 bestimmt ganz allgemein, daß eine Erbeinsetzung durch einen vom Erblasser zu schließenden Vertrag erfolgen und daß in einem solchen „Erbeinsetzungsvertrag“ jeder Vertragsschließende sowohl den anderen Theil als auch einen Dritten als Erben („Vertragserben“) einsetzen kann. Dieses Prinzip wurde

§. 1940.
Zulässigkeit.